

# VERLEIHVERTRAG

zwischen

NEUE FILM AG, Bahnhofstrasse 110, 8001 Zürich,  
(Produzent),

und

MONOPOL FILMS SA, Talacker 42, 8001 Zürich,  
(Verleiher).

## Gegenstand

1. Der Produzent stellt zur Zeit einen Spielfilm "Die 6 Kummerbuben" fertig, der nach der gleichnamigen Erzählung von Elisabeth Müller im 35mm-Format, Länge ca. 2'800 bis 3'400 Meter, in Farben, gedreht wurde. Er erklärt, Inhaber sämtlicher Rechte an der vorliegenden filmischen Bearbeitung dieses Stoffes zu sein.

Das Drehbuch, welches dem Verleiher bekannt ist, wurde von Franz Schnyder verfasst, der auch die Regie führte. Besetzung der Rollen gemäss Liste im Anhang. Soweit in diesem Vertrag das Wort "Film" verwendet wird, ist darunter ausschliesslich der vorgenannte Film zu verstehen.

## Uebertragung der Rechte

2. Der Produzent überträgt an den Verleiher die ausschliesslichen Auswertungs- und Vorführungsrechte im Normal- und Schmalfilmformat am vorgenannten Film für das Monopolgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf die Dauer von fünf

Jahren, gerechnet ab Uraufführung des Filmes in der Schweiz. Die Uebertragung dieser Rechte bezieht sich auf die schweizerdeutsche und - sofern solche hergestellt werden - auch auf die französischen und italienischen Versionen.

### Fernsehen

3. Die Fernsehrechte verbleiben dem Produzenten. Dieser sichert dem Verleiher aber zu, dass der Film, welcher Gegenstand dieses Vertrages bildet, während der gesamten Monopoldauer im Fernsehen nicht gezeigt wird.

Dagegen ist dem Verleiher bekannt, dass der Produzent gleichzeitig eine Serie von 13 Filmen (nachstehend "Fernsehfilm" genannt) über das gleiche Thema und mit den gleichen Schauspielern gedreht hat, welche im schweizerischen und später auch im ausländischen Fernsehen ausgestrahlt werden. Hinsichtlich dieses Fernsehfilmes ist vereinbart:

- a) Die erstmalige Ausstrahlung im schweizerischen Fernsehen ist ab September 1968 vorgesehen, und zwar je in allen drei Sprachgebieten in einer Nachmittagssendung für Kinder und einer Abendsendung für Erwachsene (andere Programmierungen durch das schweizerische Fernsehen bleiben vorbehalten).
- b) Die Zweitausstrahlung im schweizerischen Fernsehen wird frühestens ab 30. Juni 1971 erfolgen.

- c) Ueber deutsche und österreichische Fernsehsender, die in der Schweiz empfangen werden können, darf der Fernsehfilm frühestens drei Jahre nach der Erstaufführung in der Schweiz gesendet werden.

Ablieferung

4. Die Fertigstellung und Ablieferung des Filmes erfolgt im Sommer 1968. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Uraufführung in der Schweiz im frühen Herbst 1968 stattfinden soll, und zwar ungefähr zwei bis drei Wochen nach der Ausstrahlung der ersten Folge des Fernsehfilmes.

Negativ

5. Der Produzent verpflichtet sich, das Negativ des Filmes nach Fertigstellung bei einer erstklassigen Kopieranstalt zu hinterlegen und während der Monopoldauer angemessen zu versichern oder sonst dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit Kopien nachgeliefert werden können.

Versionen

6. Der Produzent wird vom Fernsehfilm je eine französisch- und italienischsprachige Version herstellen. Die Parteien werden sich im gegebenen Zeitpunkt darüber einigen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen die Lieferung einer französischen und/oder italienischen Kinofilmfassung rechtfertigen.

Beiprogramm 7. Sofern zur Ergänzung des Hauptfilmes ein Beiprogramm notwendig ist, so hat der Produzent das Recht, dieses Beiprogramm zu liefern. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, so muss er mindestens drei Monate vor der Premiere den Verleiher orientieren.

Vermietungen 8. ~~Der Verleiher wird mit der Vermietung des Filmes nach Inkrafttreten dieses Vertrages beginnen. Von sämtlichen Verträgen hat er dem Produzenten sofort nach Abschluss je eine Kopie zuzustellen. Die Vermietung in den Städten Zürich, Bern, Basel, Genf und Burgdorf soll nur nach Rücksprache mit dem Produzenten erfolgen.~~

Kopien 9. Der Produzent wird die notwendigen Kopien des Hauptfilmes, eines Reklamevorspannes sowie, sofern dieses von ihm geliefert wird, auch des Beiprogrammes auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Ueber die Anzahl der Kopien werden sich die Parteien noch verständigen. Bis zur Uraufführung sind nicht mehr als fünf Kopien zu liefern. Die Kopien bleiben Eigentum des Produzenten.

Reklamematerial 10. Das Reklamematerial (Aushangfotos, Plakate, Clichés etc) wird der Verleiher auf seine Kosten herstellen lassen, unter Vorbehalt des Rechtes,

diese Auslagen gemäss Ziffer 13, Absatz 1, hiernach wieder in Abzug zu bringen. Plakate und Clichés sollen im Einvernehmen mit dem Produzenten ausgewählt werden. Dieser ist verpflichtet, dem Verleiher die Negative von Standfotos oder Abzüge davon in genügender Anzahl unentgeltlich (Abzüge zum Selbstkostenpreis) zur Verfügung zu stellen.

Premièrenkosten 11. Die sogenannten Premièrenkosten, d.h. Aufwendungen für Empfänge und Sonderinserate anlässlich der Erstaufführungen, sind auf insgesamt Franken 6'000.-- zu begrenzen.

Kinokontrolle 12. Die Kontrolle der Kinotheater wird, soweit sie nach Ansicht beider Parteien notwendig oder wünschbar ist, vom Verleiher angeordnet. Die Kosten hiefür werden von ihm vorgeschossen, unter Vorbehalt des Abzugsrechtes im Sinne von Ziffer 13 hiernach.

Vorabzüge 13. Von den aus der Auswertung des Filmes erzielten Nettoeinnahmen werden zunächst folgende vom Verleiher vorgeschossenen Beträge in Abzug gebracht:

- Kosten des Unterhaltes und der Regenerierung der Kopien,
- Kosten des Reklamaterials und der Kinokontrolle,

- Kosten der allfälligen Untertitelung,
- Premièrenkosten gemäss Ziffer 11 hievor,
- 2% der Nettoverleiheinnahmen für ein Beiprogramm (Rechte und Kopien), sofern dieses nicht vom Produzenten geliefert wird.

Unter Nettoeinnahmen sind dabei die von den Lichtspieltheatern für die Ueberlassung des Filmes und des Reklamematerials effektiv bezahlten Beträge zu verstehen ohne Berücksichtigung der Vergütung für Porti und Verpackung.

Es gilt als vereinbart, dass allfällige Prämien und Filmpreise nicht zu den Einnahmen gehören, an denen der Verleiher anteilsberechtig ist.

Verleihkommission

14. Von den nach Abzug der Kosten gemäss Ziffer 13, Absatz 1, hievor verbleibenden Beträgen kann der Verleiher für sich zunächst eine Kommission von 20% beanspruchen, während die restlichen 80% den Produzentenanteil bilden. Erreichen die Nettoeinnahmen die Höhe von Fr. 600'000.--, so erhöht sich die Verleihkommission fortan auf 30%.

Verleihgarantie

15. Der Verleiher garantiert einen Produzentenanteil von Fr. 125'000.--. Er wird sich ohne Verbindlichkeit bemühen, von den Kinos-Theatern Garantien zu erhalten, sofern dies ohne Beeinträchtigung

tigung der Auswertungschancen und der Verleihkonditionen möglich ist.

Die Garantie wird vom Verleiher zum voraus in bar bezahlt und kann vom Produzenten nach Inkrafttreten dieses Vertrages unter vierzehntägiger Voranzeige jederzeit oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Diese Beträge sind ausschliesslich für die Produktion des Filmes zu verwenden. Der Produzent verpflichtet sich, die abgerufenen Garantiesummen vom Tage ihrer Auszahlung bis zur Erstausführung des Filmes im Monopolgebiet mit 5% p. a. zu verzinsen. Für Beträge, für welche der Verleiher seinerseits durch Vorauszahlungen der Kinotheater rückgedeckt ist, erfolgt keine Verzinsung.

15. April  
62. 500  
15. | 62. 500

Abdeckung  
der Garantie

16. Der Verleiher ist berechtigt, den Anteil des Produzenten gemäss Ziffer 14 hievor mit der vorausbezahlten Garantie zu verrechnen. Sollte der Produzentenanteil nicht genügen, um die Garantie abzudecken, so darf der Verleiher überdies die dem Produzenten aus der noch laufenden Auswertung der Filme "Käserei in der Vohfreude" und "Geld und Geist" zustehenden Anteile, soweit sie bis heute noch nicht abgerechnet sind, ebenfalls zur Deckung der Garantie in Anspruch nehmen. Zu diesem Zwecke ist der Verleiher befugt, zukünftige Guthaben des Produzenten aus der Auswertung der beiden Filme auf ein Sonderkonto zu legen,

das bis zur Abdeckung der Garantie gesperrt bleibt, jedoch vom Verleiher mit 5% p.a. zu verzinsen ist. Das Sperrkonto darf aber den Betrag der noch ungedeckten Garantie, vermindert um allfällige vom Verleiher für den vorliegenden Film erhältlich gemachte Kinogarantien, nicht überschreiten.

**Abrechnung** 17. Der Verleiher wird dem Produzenten monatlich, erstmals am Ende des der Uraufführung folgenden Monats, über die erzielten Einnahmen detailliert nach Orten, Kintheatern und Laufzeiten abrechnen. Gleichzeitig mit der Abrechnung wird der geschuldete Produzentenanteil zur Auszahlung fällig. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht gemäss Ziffer 16 hievore. Der Produzent ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch neutrale Beauftragte Einsicht in die Buchhaltung des Verleihers und sämtliche Unterlagen, wie Verträge, Abrechnungen, Korrespondenzen etc., soweit alles auf den vorliegenden Film Bezug hat, zu nehmen.

**Nennungsverpflichtungen** 18. Der Verleiher verpflichtet sich, in seiner Propaganda die Namen derjenigen Mitwirkenden zu erwähnen, die ihm der Produzent vorschreibt. Eine entsprechende Mitteilung muss sich jedoch spätestens acht Wochen vor Uraufführung im Besitze des Verleihers befinden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Nennungsverpflichtungen auf ein Minimum beschränkt werden sollen.

Werbung

19. Die Parteien legen sich darüber Rechenschaft ab, dass die praktisch gleichzeitige Auswertung von zwei Filmen über dasselbe Thema im Fernsehen und in den Kinotheatern ein Unternehmen darstellt, dessen Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden können. Jede Partei ist gewillt, die damit verbundenen Risiken nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf sich zu nehmen. Produzent und Verleiher werden sich überdies bemühen, allfällige Widerstände bei den Kinotheatern und beim Publikum durch eine bestmögliche Propaganda für den Film zu überwinden.

Uebertragung der Rechte

20. Der Verleiher ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Teile davon auf einen Dritten zu übertragen. Vorbehalten bleibt die Ueberlassung der Schmalfilmrechte an eine bewährte und auf deren Auswertung spezialisierte Verleihorganisation in Uebereinstimmung mit dem Produzenten.

Option

21. Der Produzent verpflichtet sich, seinen nächsten Film in erster Linie dem Verleiher zur Auswertung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein anzubieten und ihn dem Verleiher zu überlassen, sofern dieser mindestens gleiche Bedingungen wie ein Drittinteressent offeriert.

Inkrafttreten

22. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die vom

Schweizerischen Filmverleiher-Verband und vom Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband gegenüber dem Film verhängte Sperre durch schriftliche Erklärung der beiden Verbände aufgehoben worden ist.

Erfüllungs-  
ort und Ge-  
richtsstand

23. Erfüllungsort ist Zürich, und allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte mit Sitz in Zürich entschieden.

Zürich, den